die Mühlen nicht aufgehoben werden, sondern bloß eine freie Concurrenz eintritt.

Referent v. Carlowitz: Ich muß mir hier die Frage erlauben, ob der geehrte Antragsteller wohl glaubt, daß, wenn §. 14. die Genehmigung der Kammer finden sollte, dann auch die Puncte b. c. d. mit seinem Antrage vereinbar seien. Freilich scheine ich dabei vorauszusetzen, es werde der Gesetzentwurf und nicht das Deputations-Gutachten angenommen werden. Indeß, es würde doch hierauf nicht viel ankommen, weil die Beispiele der Paragraphe nach dem Deputations-Gutachten in die Instruktion kommen sollen, und so paßt allerdings meine Frage auf den einen wie auf den andern Fall.

Secr. Hartz: Ich bin dafür, was die Deputation zu der §. 14. beantragt hat, da die in der Paragraphe aufgestellte Exemplifikation nicht zu genügen scheint. Indeß habe ich mich besonders nach dem, was Herr Bürgermeister Schill geäußert hat, überzeugt, daß mein Antrag doch wohl zu weit gehen und die Ablösung in vielen Fällen ganz hindern dürfte, und das liegt nicht in meiner Absicht. Ich nehme also denselben zurück.

Präsident: Es möge mir erlaubt sein, noch Etwas hinzuzufügen. Ich muß mich für das bestimmen, was Hr. Bürgermeister Schill gesagt hat. Es war mir das einzige Bedenken, wenn das Amendement nicht berücksichtigt wurde, daß dann allerdings möglicherweise ganz verschiedene Fälle vorkommen könnten, welche auf ein und dieselbe Art abgethan würden. Bloß aus dem Grunde habe ich mich für das Amendement bestimmt. Indeß, es ist zurückgenommen, dann würden auch die übrigen Veränderungen nicht weiter vorkommen, und ich würde nun die Frage auf die §. 13. selbst richten können.

Die §. wird von 26 gegen 1 Stimme genehmigt.

§. 14. lautet:

„(Worauf bei Ausmittelung und Feststellung der Ablösungsrente zu sehen? und wie die Berechnung anzustellen?) Die Abstufung der auszuwerfenden Ablösungsrente zwischen diesem Sechstheil und Drittheil ist nach den örtlichen und besondern Verhältnissen zu bestimmen, und sind zu dem Ende hauptsächlich a) die Entfernung der Zwangsmühle von der Wohnung des Zwangspflichtigen, b) die besondern entweder nur von Zeit zu Zeit eintretenden oder fortwährenden Schwierigkeiten des Beide verbindenden Weges, in wie weit nämlich durch diese vorstehend bezeichneten Verhältnisse die Besorgniß begründet wird, daß nach Aufhebung des Zwanges die Mahlgäste andere, näher und bequemer gelegene Mühlen aufsuchen werden, c) die zu manchen Zeiten des Jahres bei der Bannmühle vorkommenden Störungen des Mahlverkehrs durch zu hohen oder zu niedrigen Wasserstand, und die daraus für den Zwangspflichtigen erwachsenden Verhinderungen, und d) die etwanigen auf Herkommen oder andern Rechtstiteln beruhenden Berechtigungen der Zwangsmühle zu größern Vergütungen, als sie in der Gegend beim zwangsfreien Mahlverkehre gewöhnlich sind, in Betrachtung zu ziehen und in Anschlag zu bringen."

Die Deputation beantragt für die vorliegende Paragraphe folgende veränderte Fassung: „Die Abstufung der auszuwerfenden Ablösungsrente zwischen diesem Sechstheil und Drittheil ist nach den örtlichen und besonderen Verhältnissen zu bestimmen und kommt dabei Alles in Berücksichtigung, was auf den künftigen Umfang und Ertrag des Mahlverkehrs von Einfluß sein kann."

Referent v. Carlowitz: Mir scheint, daß hier wohl zwei Fragen zu stellen sein würden. Die erste darauf, ob nach den von der Deputation gegebenen Andeutungen alle jene Momente in die Instruktion aufzunehmen seien, und die zweite Frage auf die veränderte Fassung.

Staatsminister Nostitz und Jänckendorf: Es dürfte wohl kaum möglich sein, alle die besondern Verhältnisse erschöpfend zu bezeichnen, welche bei Ausmittelung und Feststellung der Ablösungsrente in Berücksichtigung kommen können und müssen. Aus diesem Grunde ist in dem ersten Satze der §. 14. das Wort „hauptsächlich" hinzugefügt. Indeß kann man der Deputation darin beistimmen, daß die Paragraphe allgemein gefaßt und die spezielle Bezeichnung der zu berücksichtigenden Umstände der Instruktion vorbehalten bleibe.

Präsident stellt nun die Fragen: Ob die Kammer mit dem Vorschlage der Deputation übereinstimme, und ob sie die Paragraphe selbst genehmige. Beide Fragen werden allgemein bejaht.

§. 15. lautet:

„(Fortsetzung.) Unter Berücksichtigung dieser mehr oder minder vorhandenen Umstände ist zum Behuf der Ausmittelung der Ablösungsrente zuerst a) der Umfang des Mahlverkehrs der Zwangsmühle überhaupt, und der Reinertrag desselben in Gelde zu erörtern und festzustellen, dann b) der Umfang desselben nach der Scheffelzahl des Mahl- und Schrotgetreides mit den ablösenden Zwangspflichtigen insbesondere, und hiernach c) das Quotalverhältniß des Letztern zu Ersterm auszumitteln, wodurch zugleich derjenige Antheil des Reinertrags des gesammten Mahlverkehrs bestimmt wird, wovon nach §. 13. ein Sechstheil bis zu einem Drittheil als Ablösungsrente auszuwerfen ist."

Die Deputation bemerkt hierzu:

Die Wortstellung des Satzes sub b. schien nicht ganz klar. Diesem Mangel abzuhelfen, beantragt die Deputation folgende Fassung: b) „der Umfang des mit den ablösenden Zwangspflichtigen insbesondere statt habenden Mahlverkehrs, nach der Scheffelzahl des Mahl- und Schrotgetreides, und hiernach ꝛc."

Die Fragen des Präsidenten: Ob die Kammer der vorgeschlagenen veränderten Fassung der Deputation zur §. 15. unter b. beitrete, und ob sie die Paragraphe selbst annehme? werden einhellig bejaht.

§. 16. lautet:

„(Fortsetzung.) Um diese Erörterungen zu bewerkstelligen, hat der Zwangsmüller auf den zuletzt verflossenen sechsjährigen Zeitraum von der ihm bekannt gemachten Provokation an zurückgerechnet, 1) über seinen gesammten Mahlverkehr, abgesehen von den übrigen Verrichtungen der Mühle, z. B. Bretschneiden, Oehlschlagen Brodbacken ꝛc. eine Wirthschaftsrechnung vorzulegen, 2) die Quantität des von den ablösenden Zwangspflichtigen insbesondre während desselben Zeitraums zur Mühle zu bringen gewesenen oder bei ungemessenem Mahlzwange wirklich zur Mühle gebrachten Mahl- und Schrotgetreides anzuzeigen und nachzuweisen, wogegen die ablösenden Zwangspflichtigen mit ihren etwanigen Erinnerungen zu hören sind, über welche commissarisch zu entscheiden ist."